

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 31 | ausgegeben am 22. Dezember 2015

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Vergütung von Lehrtätigkeit und von extern vergebenen Aufträgen in der wissenschaftlichen Weiterbildung

vom 01. Dezember 2015

Satzung der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe über die Vergütung der Lehrtätigkeit und von extern vergebenen Aufträgen in der wissenschaftlichen Weiterbildung

vom 01. Dezember 2015

Nach § 46 Abs. 6 Satz 2 und § 56 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG am 01. Dezember 2015 die nachstehende Satzung beschlossen:

Präambel

Zum Leistungsauftrag der Hochschulen gehört neben Lehre und Forschung auch die Weiterbildung (vgl. § 2 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 LHG). Entsprechend bietet die PH Karlsruhe ein qualitativ hochstehendes Angebot in diesem Bereich an. Die Lehre soll entsprechend vergütet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die Höhe der Vergütung der Lehrtätigkeiten, die von den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Pädagogischen Hochschule Karlsruhe im Bereich der Weiterbildung (§ 31 LHG) in Nebentätigkeit wahrgenommen werden und die über die in der Rechtsverordnung nach § 44 Abs. 4 LHG festgelegte Lehrverpflichtung hinausgehen (§ 46 Abs. 6 LHG). Darüber hinaus regelt die Satzung die Höhe der Vergütung von extern vergebenen Aufträgen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erteilt werden.

§ 2 Finanzieller Rahmen

- (1) In Nebentätigkeit wahrgenommene Lehrtätigkeiten in der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie Lehrtätigkeiten externer Auftraggeber im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung dürfen nur aus Einnahmen aus Weiterbildungsangeboten finanziert werden (§ 46 Abs. 6 Satz 4 LHG).
- (2) Die Höhe der Vergütung wird aufgrund der Auslastung der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme bzw. der Anzahl der Teilnehmenden errechnet. Die Höhe der Vergütung für eine Lehreinheit von 45 Minuten kann bis zu 250 € betragen.
- (3) Höhere Vergütungssätze als in § 2 Abs. 2 vorgesehen, dürfen unter den Voraussetzungen von § 3 mit besonderer Begründung in Ausnahmefällen vereinbart werden, wenn hierfür Mittel verfügbar sind und dies notwendig ist.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

- (1) Bei der Festlegung der Vergütung sind insbesondere das Fach, der Schwierigkeitsgrad, die erforderliche Vor- und Nachbereitung, die Bedeutung der Lehrveranstaltung, die Nachfrage und die örtlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen (§ 46 Abs. 6 Satz 3 LHG, § 56 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 LHG).
- (2) Eine volle Ausschöpfung des unter § 2 Abs. 2 genannten Vergütungsrahmens sowie eine ausnahmsweise höhere Vergütung nach § 2 Abs. 3 ist nur im Rahmen der für die Weiterbildungsmaßnahme verfügbaren Haushaltsmittel und nur in besonders gelagerten Fällen zulässig, z.B. wenn der Lehrveranstaltung eine besondere Bedeutung zukommt, sie mit einer besonderen Belastung verbunden ist oder andere besondere Umstände vorliegen (z.B. das Interesse an der Gewinnung einer oder eines besonders qualifizierten Lehrbeauftragten).
- (3) Das Nebentätigkeitsrecht ist zu beachten.

§ 4 Festsetzung der Lehrvergütung

- (1) Die Festsetzung der Lehrvergütung erfolgt durch das Rektorat auf Basis einer für jede einzelne Weiterbildungsmaßnahme zu erstellenden Kalkulation auf Vollkostenbasis (vgl. „Hochschulinterne Regelungen zur Genehmigung und Finanzkalkulation von Weiterbildungsangeboten sowie zur Festlegung der Durchführung innerhalb der Lehrverpflichtung oder in Nebentätigkeit“ und „Formular zur Finanzkalkulation von Weiterbildungsangeboten“). Eine Staffelung nach Teilnehmendenzahlen ist möglich.
- (2) Die Höhe und Art der Vergütung werden einzelvertraglich festgelegt.
- (3) Durch die Vergütung sind alle mit der Lehrtätigkeit verbundenen Aufgaben abgegolten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Lehre, individuelle Anleitungen sowie die Ausarbeitung, Abnahme und Bewertung von Leistungsnachweisen. Fahrt- und Übernachtungskosten können in der Regel nicht gesondert erstattet werden.

§ 5 Entstehen der Ansprüche auf die Lehrvergütung und Fälligkeit

Sämtliche Ansprüche auf die unter § 2 genannte Lehrvergütung entstehen, wenn die Weiterbildungsmaßnahme stattfindet, und werden fällig, wenn die Einnahmen der Kalkulation entsprechend generiert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Dezember 2015

gez.
Dr. Christine Böckelmann